

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Einrichtung und den Betrieb einer Adoptionsvermittlungsstelle

zwischen

**dem Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Jägertorstr. 207
64289 Darmstadt**

vertreten durch den Kreisausschuss

sowie

**dem Odenwaldkreis
Michelstädter Str. 12
64711 Erbach**

vertreten durch den Kreisausschuss

und

**der Wissenschaftsstadt Darmstadt
Luisenplatz 5 a
64283 Darmstadt**

vertreten durch den Magistrat

wird gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I 1969, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I. S. 229) folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1 - Beteiligte und Aufgaben

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg übernimmt gemäß § 24 Absatz 1 KGG vom Odenwaldkreis und von der Wissenschaftsstadt Darmstadt die Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle gemäß §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in die Trägerschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

§ 2 - Standort

Standort dieser Adoptionsvermittlungsstelle ist das Kreishaus Darmstadt-Dieburg in der Jägertorstraße 207 in 64289 Darmstadt.

§ 3 - Konzeptionelle Grundlagen

Grundlage für die inhaltliche Arbeit bildet die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügte Konzeption zur Durchführung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung in dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, dem Odenwaldkreis und der Wissenschaftsstadt Darmstadt, die Bestandteil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist.

§ 4 - Personelle Ressourcen/Kosten

- (1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg stellt das zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 erforderliche Fachpersonal ein und führt die Dienst- und Fachaufsicht über die eingesetzten Fachkräfte. Die Adoptionsvermittlungsstelle ist Teil des Jugendamtes des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
- (2) Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten der auf den Odenwaldkreis und die Stadt Darmstadt entfallenen Anteile von 0,25 VZÄ bzw. 0,5 VZÄ trägt zunächst der Landkreis Darmstadt-Dieburg.
- (3) Der Odenwaldkreis verpflichtet sich, die tatsächlich anfallenden Personalkosten einschließlich der Arbeitgeberanteile für 0,25 Stellen nach S14 sowie die sich hieraus nach dem Gutachten der KGSt 4/2011 (differenzierte Berechnung nach 3.2.2) ergebenden Gemeinkosten sowie die Sachkosten dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zunächst abschlagsweise in vier Raten (01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.) zu erstatten. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg erstellt jeweils bis zum 31. Januar eines Folgejahres die Endabrechnung für das abgelaufene Jahr und leitet sie dem Odenwaldkreis in Schriftform zu.

- (4) Die Wissenschaftsstadt Darmstadt verpflichtet sich, die tatsächlich anfallenden Personalkosten einschließlich der Arbeitgeberanteile für 0,50 Stellen nach S14 sowie die sich hieraus nach dem Gutachten der KGSt 4/2011 (differenzierte Berechnung nach 3.2.2) ergebenden Gemeinkosten sowie die Sachkosten dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zunächst abschlagsweise in vier Raten (01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.) zu erstatten. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg erstellt jeweils bis zum 31. Januar eines Folgejahres die Endabrechnung für das abgelaufene Jahr und leitet sie der Wissenschaftsstadt Darmstadt in Schriftform zu.
- (5) Sofern Zuwendungen Dritter an den Landkreis Darmstadt-Dieburg erfolgen, mindert dies die Finanzierungsanteile der drei Gebietskörperschaften.

§ 5 - Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren das Recht zur ordentlichen Kündigung der Vereinbarung nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Genehmigungsvermerkes gemäß § 26 Abs. 1 KGG an gerechnet, zum Ende eines Jahres. Das Recht zur ordentlichen Kündigung besteht im Anschluss hieran alle zwei Jahre.

Die Kündigung ist den anderen Beteiligten gegenüber durch eingeschriebenen Brief auszusprechen und muss diesen bis zum 31.12. des vorhergehenden Kalenderjahres zugegangen sein.

- (3) Jeder Beteiligte ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) zum Ende eines Jahres zu kündigen. Die Kündigung ist den anderen Beteiligten gegenüber durch eingeschriebenen Brief auszusprechen und muss diesen zum 31.12. des vorhergehenden Kalenderjahres zugegangen sein.

§ 6 - Änderung und Aufhebung

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und, soweit gemäß KGG erforderlich, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Sie werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag wirksam. Das Gleiche gilt für die Aufhebung der Vereinbarung. Änderungen werden gemäß den jeweiligen Veröffentlichungsbestimmungen der Vertragspartner bekannt gemacht.

§ 7 - Wirksamwerden

Die Vereinbarung wird an dem auf ihre Bekanntmachung im Darmstädter Echo folgenden Tag wirksam.

Für den Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg

.....
...
Ort, Datum

2 Unterschriften

Für den Kreisausschuss des
Odenwaldkreises

.....
....
Ort, Datum

2 Unterschriften

Für den Magistrat der
Wissenschaftsstadt Darmstadt

.....
...
Ort, Datum

2 Unterschriften

Für das Regierungspräsidium
Darmstadt als Aufsichtsbehörde

Die vorliegende öffentlich- rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 26 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) genehmigt

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift